

Hinweise zur Praxisstellensuche

1. Welche Praxisstellen kommen in Frage

Grundsätzlich können Sie eine Praxisstelle nach Ihren Vorstellungen in sozialen Arbeitsfeldern suchen, z.B. einen Ausbildungsplatz im Bereich der Kindertagesbetreuung einschließlich Hortbetreuung, in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendarbeit, in der Behindertenhilfe (Werkstatt, Betreute Wohngruppen, Förderschule), in der kulturellen Bildung sowie in der Altenhilfe (Wohnheime, Tagesstätten). Immer muss ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden, die Vorlage dafür finden Sie auf unserer Website.

2. Unterstützung

In allen Fällen sind wir bereit, Ihre Bewerbung zu unterstützen, indem wir mit dem jeweiligen Träger Kontakt aufnehmen, falls es Fragen zu den Inhalten der Studiengänge, zur Praxisanleitung und -begleitung sowie zur Berufsankennung und institutionellen Verankerung gibt.

3. Einsatz in Kindertagesstätten

Für Kindertagesstätten in Brandenburg und Berlin besteht die Möglichkeit, dass Ihre Praxis im Rahmen des dualen Studiums vergleichbar einer berufsbegleitenden Ausbildung anerkannt wird und Sie auf den Personalschlüssel der Einrichtung angerechnet werden können. Dazu muss die jeweilige Einrichtung für Sie einen Antrag stellen, den Sie mit Ihrer individuellen Eignung und Übereinstimmung Ihres Schwerpunktes (Sprache oder Musik oder Bewegung und Tanz) mit dem Konzept der Einrichtung begründet. Eine solche Anerkennung ermöglicht auch die Refinanzierung Ihres Ausbildungsentgeltes für den Träger. Dazu noch folgende Informationen:

Brandenburg: eine Anerkennung erfolgt z.Z. auf der Grundlage des § 10.3 oder 10.4 der KitaPersV (besondere Form von Qualifikation).

Berlin: eine mögliche Anerkennung ist mit der Kita-Aufsicht des Landes Berlin abgestimmt und erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs.3 VO KitaFöG.

In beiden Fällen muss die Einrichtung einen Antrag für den individuellen Fall an die entsprechende Behörde (Landesjugendamt Brandenburg bzw. Kitaaufsicht Berlin) stellen.

4. Einsatz in Horten und alternativer Nachmittagsbetreuung

Für Horte und alternative Nachmittagsbetreuung gilt Entsprechendes, da auch hier Erzieher in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Allerdings gibt es Folgendes zu beachten:

Berlin: Die Bewerbung als Mitarbeiter/in im Hort hat nur dann Sinn, wenn der Hort zu einem freien Träger gehört. Ist der Hort öffentlich, d.h. durch den Senat finanziert, ist eine Bewerbung im Moment leider wenig erfolgversprechend, da der Senat zur Zeit die Bewerbungen und Einstellungstermine mit Blick auf die Haushaltslage stark beschränkt.

5. Wie finde ich eine Kita oder einen Hort?

http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita_verzeichnis/

<http://www.kitanetz.de/bezirke.html>

http://www.lja-brandenburg.de/kita/index_startkita.php

6. Wie steht es mit Jugendeinrichtungen?

Grundsätzlich ist der Einsatz in einer Einrichtung der offenen oder konzeptionell spezifizierten Jugendarbeit sowie in der Jugendhilfe, ambulant oder stationär, erwünscht und möglich. Für die Refinanzierung eines solchen Ausbildungsplatzes gibt es jedoch keine einheitliche Regelung, nicht zuletzt weil die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit im Allgemeinen von Region zu Region, Landkreis zu Landkreis, Bezirk zu Bezirk unterschiedlich gehandhabt wird. Generell müssen wir zur Zeit davon ausgehen, dass es für einen privaten Träger leichter ist, sich für einen dual Studierende/n zu entscheiden als für staatliche/kommunale Träger, weil die privaten eher die Möglichkeit haben, über die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu entscheiden.

Derzeit läuft in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium, Abteilung Jugendförderung, ein Modellprojekt, bei dem fünf Ausbildungsplätze im Bereich der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen des SPI (Sozialpädagogisches Institut) in Brandenburg für das duale Studium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam finanziert werden.

7. Ausbildungsplätze im Bereich Menschen mit Behinderung

Praxisstellen im Bereich der Bildung und Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie in inklusiven Bildungseinrichtungen sind grundsätzlich erwünscht und möglich. Die Entscheidung für und somit auch die Finanzierung dieser Praxisplätze ist in erster Linie eine Entscheidung des Trägers, ob er sich für die Ausbildung von Fachkräften mit einer Profilierung in Sprachförderung oder Musikvermittlung oder Bewegungsförderung und Tanz engagieren möchte.

8. Arbeitszeiten

Die Mindestarbeitszeit für die Anerkennung im Rahmen des dualen Bachelors beträgt 14 Stunden pro Woche, d.h. mehr Stunden zu vereinbaren ist möglich. Verträge über 16 Stunden = zwei Tage à 8 Stunden sind z.Z. die Regel. Im Bereich der Jugendarbeit besteht auch die Möglichkeit, 3 Mal 5 Stunden zu vereinbaren und an drei Nachmittagen zu arbeiten (Vorlesungsschluss an der Hochschule ist mittwochs spätestens um 15.30 Uhr).

20 Stundenverträge haben sich fast immer als problematisch für den Studienerfolg erwiesen und werden von uns nicht empfohlen.

9. Praktika

Ihre Chancen, von einer Einrichtung angestellt zu werden, steigen mit Ihrer Bereitschaft, in der Einrichtung vor Beginn des dualen Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das ermöglicht der Einrichtung, Sie kennen zu lernen und daraufhin zu wissen, was sie mit Ihnen gewinnen kann – nämlich eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in und eine qualifizierte duale Ausbildung.

Viel Erfolg bei der Praxisstellensuche!